

Satzung
über die Abwasserbeseitigung des
Zweckverbandes "Abwasserverband Siek"
(Abwassersatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 216 und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. 4. 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71 und des § 35 des Landeswassergesetzes vom 7. Juni 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 27. November 1991 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und der Wasserbehörde und nach Beschlussfassung vom 27.11.1991 folgende Satzung erlassen in der Fassung der 4. Änderung, beschlossen durch die Verbandsversammlung vom 27.02.2019 (Lesefassung):

§ 1
Allgemeines

(1) Der Zweckverband "Abwasserverband Siek", nachstehend Verband genannt, betreibt in seinem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) als öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle. Als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 und 5 dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt

1. das Ableiten und die Behandlung des in Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(4) Der Verband schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlagen) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch

- a) die Grundstücksanschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
- b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserverband Siek ihrer Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(3. Änderung v. 27. 11. 1991)

§ 2

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hier-

über trifft der Verband.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist innerhalb eines Monats dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluß zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, daß der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5
Begrenzung des Anschlußrechts

(1) Der Verband kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Schmutzwasser darf ausschließlich in den dafür vorgesehen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

§ 6
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Stoffe aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,

- e) Abwasser, die wärmer als 33 ° C sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei denen der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch den Verband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Der Verband kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

Näheres wird in der Anlage "Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

für die Einleitung" geregelt.
(2. Änderung v. 7.12.1989)

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Verband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Verband vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Der Verband kann mit Zustimmung der Wasserbehörde widerruflich und befristet die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesztes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem Abwasserverband Siek den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht.

Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner, ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder der Verband anderweitig eine Anschlußmöglichkeit an einer der Grundstücksgrenzen geschaffen hat (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasserkanäle durch den Verband wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Der Verband kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschluß-

zwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim Verband einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußpflichtige dem Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Sammelgrube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlußzwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflußlosen Sammelgruben gesammelte Wasser dem Verband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Abs. 7 Anschluß- und Benutzungspflichtige hat dem Verband innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(3. Änderung v. 27. 11. 1991)

§ 8 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlußverpflichtete kann vom

Anschlußzwang und/oder Benutzungszwang widerruflich und auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

(2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Verband beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasser beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Verband beantragt werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt der Verband; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließ-

lich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des Verbandes durchgeführt werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Verband anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Verband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(5) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Verband aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(6) Der Verband kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

a)

Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und

ein Anschluß an die Abwasseranlage
nicht möglich ist,

- b) der Verband nach § 6 Abs. 7 eine Vor-
behandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an
die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß
nach den bauaufsichtsrechtlichen Bestim-
mungen und den anerkannten Regeln der Ab-
wassertechnik hergestellt und betrieben
werden. Die Kosten für die Herstellung und
den Betrieb der Anlage trägt der
Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung,
Veränderung oder Beseitigung von
Grundstücksabwasseranlagen hat der Grund-
stückseigentümer auf seine Kosten binnen
zwei Monaten die Teile, die nicht Be-
standteil der neuen Anlage geworden sind,
außer Betrieb zu setzen, vom Verband
entleeren zu lassen, zu reinigen und zu
beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu
verfüllen. § 9 Absatz 5 und 6 gilt ent-
sprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren
Ablauf in die Abwasseranlage oder einen
Vorfluter mündet, behält sich der Verband
vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften
den Betrieb auf Kosten des
Grundstückseigentümers selbst zu überneh-
men.

§ 11

Anschlußgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von An-
schlußleitungen und -einrichtungen sowie
von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen
der Anschlußgenehmigung durch den Ver-
band. Anschlußleitungen und
Grundstücksabwasseranlagen müssen den
jeweils geltenden DIN-Vorschriften
entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren
gelten im Übrigen die landesrechtlichen
Bestimmungen.

§ 12

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Abfuhr erfolgt nach einem vom

Verbandsvorsteher aufzustellenden und fortzuschreibenden Abfuhrplan. Hauskläranlagen sind mindestens einmal jährlich zu entleeren, abflußlose Sammelgruben nach Bedarf gemäß Abfuhrplan.

(1. Änderung v. 06. 10. 1982)

(2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Verband besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.

(3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Verband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden vom Verband aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflußlosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14
Auskunfts- und Meldepflichten
sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Verbandes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, wie die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 15
Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Schmutzwasseranlage werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach der besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

(3. Änderung v. 27. 11. 1991)

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwasserleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
- c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,

- d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
- g) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Januar 1974 in der Fassung vom 27. April 1978 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO wurde mit Verfügung vom 7. Dezember 1981 erteilt.

Die Satzung über die 3. Änderung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Die Satzung über die 4. Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Siek, den 10. September 1981

(Siegel) gez. Fach
Der Verbandsvorsteher

Siek, den 27. November 1991

(Siegel) gez. Horl
Der Verbandsvorsteher

Siek, den 27. März 2019

(Siegel) gez. Dieter Schippmann
Der Verbandsvorsteher

Lesefassung

A N L A G E
zu § 6 Abs. 5 der Abwassersatzung
in der Fassung v. 7.12.89

I.

Allgem. Parameter:

pH-Wert 6-10,5

Bestimmungsverfahren

DIN 38 404 - C 5

Absetzbare Stoffe

a) biologisch

abbaubare Stoffe 10 ml/1/,5h

analog

b) nicht

abbaubare Stoffe 0,5ml/1/0,5h

DIN 38 409 - H 9 - 2

II.

Anorganische Stoffe Konzentration

(g/cbm)

1. Antimon, gesamt (Sb)	1	AAS
2. Arsen, gesamt (As)	0,5	DIN 38 405 - D 12
3. Barium, gesamt (Ba)	4	Verfahren nach Anlage zur 34. AbwasserVwV
4. Blei, gesamt (Pb)	2	DIN 38 406 - e 6 bzw. E 21
5. Cadmium, ges. (Cd)	0,2	DIN 38 406 - E 19
6. Chrom, gesamt (Cr)	2	DIN 38 406 - E 21
7. Chrom (VI) (CR6+)	0,5	Verfahren nach Anlage zur 26. AbwasserVwV
8. Cobalt, gesamt (Co)	1	DIN 38 405 - E 21
9. Eisen, gesamt (Fe)	25	analog DIN 38 406 - E 21
10. Eisen (II) (Fe ²⁺)		2 DIN 38
11. Kupfer, gesamt (Cu)	406 - E 1	
12. Nickel, gesamt (Ni)	2	DIN 38 406 - E 21
13. Quecksilber, gesamt (Hg)	3	DIN 38 406 - E 21
14. Selen, gesamt (Se)	0,05	DIN 38 406 - E 12
15. Silber, gesamt (Ag)	0,5	AAS-Hydridsystem DIN 38 406 - E 21
16. Vanadium, ges. (V)	0,5	analog DIN 38 405 - E 21
	2	DIN 38 406 - E 21 AAs-Hydridsystem
Zink, gesamt (Zn)		DIN 38 406 - E 5
	berechnet 100	DIN 38 408 - G 4
20. Chlor, freies (Cl ₂)	1	DIN 38 405 - D 13-1
21. Cyanid, gesamt (CN ⁻)	5	
22. Cyanid, leicht freisetzbar (Cn ⁻)	0,5	DIN 38 405 - D 13-2
23. Fluorid (F ⁻)	60	analog
24. Nitrit (NO ₂ ⁻)	20	DIN 38 406 - D 10
25. Sulfid (S ₂ ⁻)	2	DEV - D 7

III.

Organische Stoffe	Konzentration	Bestimmungsverfahren
<u>Stoffgruppe</u>	<u>(g/cbm)</u>	
1. Kohlenwasserstoffe (Mineralölprodukte)		
1.1 Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	100	
1.2 Soweit eine über die Schwerkraftabscheidung hinausgehende Entfer- nung v. Kohlenwasser- stoffen erforderlich ist	20	DIN 38 409 - H 18
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. im Wasser emulgierte oder suspen- dierte Öle u. Fette und dergleichen	250	DIN 38 409 - H 18
3. Halogenhaltige organi- sche Verbindungen be- rechnet als organisch gebundenes Chlor		DIN 38 409 - H 17
3.1 leichtflüchtige Verbin- dungen (mit Luft ausblasbar, PDX*)	4	
3.2 schwerflüchtige Verbin- dungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1	DIN 38 409 - H 14
4. Phenolische Verbindungen	100	(AOX-Methode) DIN 38 409 - H 16

Anmerkung zu 3.1

PDX-Bestimmungen in Anlehnung an DIN

Ausblasen von 100 ml entsprechend verdünnter oder unverdünnter Probe bei Raumtemperatur (10-25°C); Sauerstoffstrom 10 ml/Minute; Ausblaszeit 10 Minuten

IV.

Sulfatbegrenzung

Für die Entfernung von Sulfat (SO₄²⁻) wird ein Wert von 400 g/cbm festgesetzt.

Bestimmungsverfahren: DIN 38 405 - D 5

Dieser Stoff darf nur in einer Konzentration eingeleitet werden, die die öffentlichen Sielanlagen nicht gefährdet; dieses ist bei Betonwerkstoffen im Regelfall bei einer Sulfatkonzentration von 400 g/cbm gegeben.

Höhere Konzentrationen können mit Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn insbesondere unter Berücksichtigung der Verdünnung in der öffentlichen Sielanlage keine Beeinträchtigungen für diese Anlage zu besorgen sind.

V.

Häusliches Abwasser

1. Für Abwasser aus häuslichem Gebrauch gilt, daß die Werte der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Parameter/Stoffe in der 24-Stunden-Mischprobe einzuhalten sind:
 - pH-Wert
 - absetzbare Stoffe
 - Ammonium/Ammoniak, Fluorid, Nitrit, Sulfat, Sulfid
 - emulgierte oder suspendierte Fette und Öle aus dem Küchenbereich und der Hygiene (Abschnitt III Ziffer 2)
2. Sind im häuslichen Bereich gewerbliche oder andere Einrichtungen vorhanden, die keine hygienischen Einrichtungen einer Wohnung oder eines Büros sind, wie z. B. Fotolabore, Labore, Fahrzeugwaschplätze, Arztpraxen, gelten die Regelungen unter Ziffer 1 nicht.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normen e.V., Berlin, auszuführen.

Siek, 07. Dez. 1989

L.S.

Verbandsvorsteher

Lesefassung